

Nr. 3.111

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Ringgenberg

Benützungsrichtlinien für die Räumlichkeiten der Kirchgemeinde Ringgenberg

Kirchgemeinderat genehmigt am 18. Juni 2025

1. Eigentum und Zweck

Ingress, Grundsatz	Die nachstehenden Bestimmungen gelten für alle Räumlichkeiten der Kirchgemeinde Ringgenberg. Die Bedürfnisse der Kirchgemeinde haben Vorrang bei der Reservation.
Eigentum/Zweck	Art. 1 ¹ Die Gebäude und Aussenanlagen sind Eigentum der Kirchgemeinde Ringgenberg. Sie stehen der Kirchgemeinde und unter bestimmten Voraussetzungen für Vereine, Personengruppen oder Einzelpersonen offen.
Organe	² Die oberste Aufsicht über die Benützung der Anlagen obliegt dem Kirchgemeinderat. Er bestimmt einen Verantwortlichen als Ansprechperson. Ohne anderslautende Bestimmung ist dies der/die Kirchgemeinderat/rätin des Ressort Finanzen und Liegenschaften und in 2. Instanz ein/e andere/r Kirchgemeinderat/rätin.
Aufsicht	³ Die unmittelbare Aufsicht über die Benützung der Anlagen übt der/die Sigrist/in und/oder dessen/deren Stellvertretung aus. Ausserhalb der Präsenzzeit des/r Sigristen/in oder dessen/deren Stellvertretung obliegt die Aufsicht den benützenden Vereinen, Institutionen und Veranstalter/innen gemäss den umschriebenen Pflichten.

2. Benützung

Gesuche	Art. 2 ¹ Gesuche für ein-, mehrmalige oder dauernde Benützungen sind frühzeitig mittels offiziellem Formular an den/die Sigrist/in zu richten. Es besteht kein Rechtsanspruch für die Benützung von Räumlichkeiten. Auf Wünsche wird nach Möglichkeit eingegangen. Über die Zuteilung und die Bewilligung entscheidet der Kirchgemeinderat. Seine Entscheide teilt er nebst den Gesuchstellern auch der Verwaltung schriftlich mit. Entscheide des Kirchgemeinderats sind endgültig, es besteht kein Rechtsmittel dagegen.
Benützungspläne	² Die Verantwortung für die Benützungspläne obliegt dem Kirchgemeinderat und wird in Absprache mit dem/r Sigristen/in erstellt. Alle regelmässigen Benützer/innen werden rechtzeitig orientiert.
Benützungszeiten	³ Sämtliche Räumlichkeiten stehen im Grundsatz von Montag bis Samstag zur Verfügung. Spätestens um 22.15 Uhr sind die Gebäude zu verlassen. Die Gebäude und Aussenanlagen dürfen grundsätzlich bis 22.00 Uhr benützt werden. Fallen angemeldete Veranstaltungen aus, müssen der/die Sigrist/in oder dessen/deren Stellvertretung und der Kirchgemeinderat umgehend benachrichtigt werden.
Spezial- bewilligungen	⁴ Der Kirchgemeinderat behält sich das Recht vor, für Veranstaltungen Spezialbewilligungen zu erteilen.
Information	⁵ Können die kirchlichen Räumlichkeiten infolge übergeordneter Bedürfnisse nicht benützt werden, ist es Sache des Kirchgemeinderats die davon betroffenen Benutzer/innen frühzeitig zu informieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Entschädigung oder Kompensation.

3. Ordnung

Sachbeschädigung	Art. 3 ¹ Wer fahrlässig oder vorsätzlich die Anlagen oder deren Einrichtungen beschädigt, ist für den Schaden haftbar. Ist die Einzelperson, welche den Schaden verursacht hat, nicht zu ermitteln, haften die Benützer/innen oder der/die Veranstalter/in solidarisch. Für Minderjährige haftet der/die gesetzliche Vertreter/in. Reparaturaufträge dürfen nur durch den/die Sigristen/in oder den Kirchgemeinderat erteilt werden.
Pflichten/ Kontrollen	² Spezielle Weisungen für die benützten Räumlichkeiten werden zusammen mit der Reservationsbestätigung schriftlich mitgeteilt. Durch den/die Sigristen/in oder dessen/deren Stellvertretung werden Kontrollen durchgeführt. Die Anlagen müssen in gereinigtem Zustand hinterlassen werden. Das Licht ist überall zu löschen, Fenster und Türen zu schliessen. Ausserordentliche Aufwendungen werden den Benützern/innen gemäss Gebührentarif verrechnet.
Parkieren	³ Motorfahrzeuge müssen auf den signalisierten Parkplätzen abgestellt werden. Die Parkplatzbewirtschaftung der Einwohnergemeinde entfällt nur bei kirchlichen Anlässen.
Veranstaltungen Dritter	⁴ Bei Anlässen Dritter ist das Einrichten Sache der Organisatoren/innen, ebenso das Aufräumen und Reinigen. Für die korrekte Abfallentsorgung ist der/die Veranstalter/in verantwortlich. Der/die Sigrist/in übernimmt dabei die Endkontrolle.
Installationen	⁵ An den bestehenden Anlagen und Einrichtungen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Zusätzliche Installationen und Ummöblierungen dürfen nur mit Bewilligung des/r Sigristen/in oder dessen/deren Stellvertretung und nach Rücksprache mit dem Kirchgemeinderat ausgeführt werden. Nach Gebrauch ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

4. Allgemeine Bestimmungen

Rauchverbot	Art. 4 ¹ Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen der Kirchgemeinde Ringgenberg untersagt.
Diebstähle/ Verluste	² Die Kirchgemeinde übernimmt keine Haftung für Diebstähle und Verluste.

5. Gebühren

Gebührentarif	Art. 5 Die Gebühren sind in «5.5 Gebührentarif für die Räumlichkeiten der Kirchgemeinde Ringgenberg» geregelt.
---------------	---

6. Schlüsselregelung

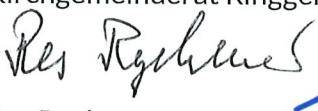
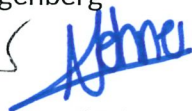
Schlüssel-Übergabe	Art. 6 ¹ Den Vereinen oder Veranstaltern können durch den/die Sigristen/in oder dessen/deren Stellvertretung Schlüssel abgegeben werden. Der Empfang muss unterschriftlich bestätigt werden. Über den abgegebenen Schlüssel ist durch den/die Sigristen/in und dessen/deren Stellvertretung ein Verzeichnis zu führen.
Schlüssel-Benützung	² Der Schlüssel darf nur für die im Belegungsplan eingetragenen oder angemeldeten Veranstaltungen benützt werden.
Verlust	³ Beim Verlust des Schlüssels haftet die verantwortliche Person gemäss unterschriebener Empfangsbestätigung für die der Kirchgemeinde entstehenden Kosten.

7. Schlussbestimmungen

Weisungen	Art. 7 ¹ Die Anordnungen des Kirchgemeinderats sowie des/der Sigristen/in und dessen/deren Stellvertretung sind strikte zu befolgen.
Umtriebsgebühren	² Für das Nichteinhalten dieser Benützungsrichtlinien wie Lichterlöschen, Schliesspflicht, Meldepflicht, Unordnung oder andere Verfehlungen kann eine angemessene Umtriebsgebühr in Rechnung gestellt werden. Die Gebühr wird durch den Kirchgemeinderat festgelegt und durch die Finanzverwaltung erhoben.
Mitteilungen	³ Mitteilungen, Gesuche und Reklamationen seitens der Benützer/innen sind schriftlich sowie begründet an den Kirchgemeinderat oder an den/die Sigristen/in zu richten.
Inkrafttreten	⁴ Diese Benützungsrichtlinien treten mit Genehmigung durch den Kirchgemeinderat per 01. Juni 2025 in Kraft. ⁵ Hebt die Benützungsrichtlinien für die Räumlichkeiten der Kirchgemeinde Ringgenberg vom 12. September 2018 per 31. Mai 2025 auf.

Ringgenberg, 18. Juni 2025

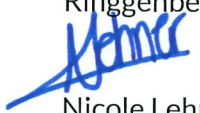
Kirchgemeinderat Ringgenberg

	
Res Rychener Präsident	Nicole Lehner Sekretärin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Sekretärin bescheinigt, dass die Benützungsrichtlinien für die Räumlichkeiten der Kirchgemeinde Ringgenberg am 26. Juni 2025 und am 3. Juli 2025 im Anzeiger Interlaken öffentlich bekanntgemacht wurde. Die 30-tägige Beschwerdefrist ist unbenutzt abgelaufen und die Benützungsrichtlinien treten rückwirkend per 1. Juni 2025 in Kraft.

Ringgenberg, 28. Juli 2025


Nicole Lehner
Sekretärin